



Köllerholz-Rundbrief Nr. 207 vom 31. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern, liebe Mitarbeiter*innen,

heute erhalten Sie Informationen zu einem nicht immer einfachen Thema in Schulen.

Umgang mit emotionalen Dispositionen und Regelverstößen von Kindern

Die Schule, auch unsere, ist ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Deshalb gibt es immer wieder auch bei uns Schüler*innen, die sich nicht gut genug an Werte, Normen und Regeln halten. Das kann dazu führen, dass andere Schulkinder geängstigt oder geschädigt werden.

Wir haben unser Regelwerk komprimiert auf die „Goldene Regel“ und die „Grüne Regel“:

Die goldene Regel: „Wir achten einander, achten aufeinander und sorgen dafür, dass es uns allen gut geht.“

Die Grüne Regel: „Wir achten die Schöpfung, beachten die Bereiche für Tiere und Pflanzen und sorgen dafür, dass unser Schulgarten ein Ort der Ruhe, des Wachstums und des Wohlbefindens für alle ist.“

Ich hatte die Lehrer*innen zu Beginn des Schuljahres gebeten, beide Regeln mit ihren Klassen zu erörtern und zu überlegen, wie man beide zum Wohle aller anwenden kann. Deshalb gehe ich davon aus, dass alle 325 Kinder diese nun kennen, auch unsere Erstklässler*innen.

Über diese beiden zentralen Regeln hinaus geben sich die Klassengemeinschaften eigene Ordnungen. Deren Einhaltung wird zumeist in den Klassenräten besprochen. In Kürze können die Klassenräte wieder eigene Abgeordnete in die Kinderkonferenz senden, die sich in der Wiedereinrichtungsphase befindet.

Auch im Sport- und Schwimmunterricht gibt es besondere Regeln, um Unfälle zu vermeiden.

Der Religionsunterricht ist darüber hinaus geeigneter Ort, um über gelingendes Miteinander zu sprechen.

Alles sehr komplex! Alles sehr anspruchsvoll! Den meisten Kindern gelingt das Einhalten der Regeln erstaunlich gut. Sie mahnen diese auch an bei Nichteinhaltung durch Mitschüler*innen. Das ist alles sehr erfreulich!

Nun schreibe ich Ihnen keine Neuigkeiten auf mit der Feststellung, dass es aber eben auch diesen kleinen Teil von Schüler*innen gibt, denen es schwer, ja auch außergewöhnlich schwer fällt, schulische Regeln bzw. Regeln überhaupt einzuhalten. Das allgemeine Verständnis dafür hat Grenzen, wenn andere Kinder geschädigt werden. Es kann sich u.a. um die Entwendung von Eigentum handeln, Sachbeschädigung und im schlimmsten Fall um körperliche Übergriffe, die auch Unbeteiligte treffen können.

Manchmal bleibt es bei einer einzigen Tat, die im Sinne der erzieherischen Einwirkung und der Wiedergutmachung im besten Fall gut aufgearbeitet wird (Kind, betroffenes Kind, Eltern, Lehr- oder Fachkraft, evtl. Sozialpädagogin). Die individuellen Maßnahmen wirken dann nachhaltig.

Wir haben aber auch einige Kinder, die sehr ausdauernd gegen das Regelwerk verstoßen und uns täglich „auf Trab“ halten. Der pädagogischen Einwirkung durch Lehr- und Fachkräfte sind hier insofern Grenzen gesetzt, als dass sich bestimmte Kinder als eher „beratungsresistent“ entpuppen, selbst in der gemeinsamen Beratung von Schule und Elternhäusern.

Hier könnte man Absicht oder Taktik des Kindes unterstellen. Kann so sein, muss aber nicht. Die Erfahrung zeigt, dass manches Kind aufgrund bestimmter Umstände unter Dauerstress steht, innerlich verzweifelt ist oder von Ängsten und Zwängen geplagt wird. Das Elternhaus kann hier ursächlich sein, muss es aber nicht. Die Gründe sind vielschichtig und es ist oftmals sehr aufwändig, dem Kernproblem auf die Spur zu kommen.

Wir sind uns sicherlich in der Schulgemeinde Köllerholz einig, dass diesen Kindern geholfen werden muss, damit auch sie ein etwas entspannteres Leben haben. Angenehmer Nebeneffekt: Diese Verbesserungen wirken sich auf unsere Schule und damit auf die Schülerschaft positiv aus.

An dieser Stelle werden unsere Sozialpädagoginnen Franca Peters und Angela Schmitz zu Rate gezogen, die sich kümmern und individuell zugeschnittene Pläne mit den Beteiligten entwickeln. So macht es Sinn, zusammen mit den Eltern kommunale Unterstützungseinrichtungen, Fachärzte und Therapeuten hinzuzuziehen. Deren Arbeit, das gilt es realistisch einzuschätzen, wirkt in der Regel nicht sofort, eher flankierend und mittelfristig. Die oftmals von anderen Eltern gewünschte sofortige Verhaltensänderung dieser Kinder gibt es in der Regel also nicht und macht alles schwierig.

In unseren „Chamäleon-Gruppen“ kommen zweimal in der Woche Kinder mit Sozialpädagogin Franca Peters zusammen und üben das gute Miteinander. Das bringt Erfolge seit zwei Jahren. Die ausgesuchten Kinder nehmen gerne teil. Zurzeit sind es 8.

Den „Schulführerschein“ für gutes Zusammenleben in unserer Grundschule erwerben nach und nach alle Erstklässler*innen immer dienstags ab 10 Uhr in wechselnden Gruppen bei den Sozialpädagoginnen des „Ambulanten Jugendhilfezentrum Südwest“ unter Leitung von Jennifer Blanke. Eine gelingende flankierende Maßnahme seit etlichen Jahren! Dafür sind wir dankbar, entsteht so auch ein förderlicher „kurzer Draht“ für die Beratung zwischen den beiden Fachleuten und den drei Klassenlehrerinnen.

In der Wiedereinrichtungsphase befindet sich unsere traditionelle „Köllerholzwerkstatt“. Hier können Kinder für bestimmte Phasen mit „mehr Luft“ parallel zum Unterricht anders lernen und gleichzeitig in kleineren Gruppen arbeiten.

Wichtige Anmerkung: 9 unserer Kinder werden Stand 31.08.2022 von Integrationshelfer*innen begleitet, meistens vormittags, zum Teil aber auch ganztägig. Die Gründe dafür sind verschieden, haben aber nicht in jedem Fall mit Fehlverhalten dieser Kinder zu tun.

Für pflichtverletzende Schüler*innen sehen die § 53 „Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen“ und § 54 „Schulgesundheit“ des Schulgesetzes NRW entsprechende Maßnahmen vor. Den Wortlaut finden Sie unten.

Wir stellen in der Ausführung vor Ort jedoch fest, dass es außerordentlich schwierig ist, das Gesetzeswerk bei unseren sehr jungen Schüler*innen anzuwenden, die dieses im Gegensatz zu Schüler*innen der SEK I und II kaum verstehen (können). Zumeist verständigen sich die Beteiligten deshalb auf die „Erzieherischen Einwirkungen“, die Primarstufenschüler*innen am

ehesten nachvollziehen können. Die Ordnungsmaßnahmen werden dennoch eher mit den Eltern verhandelt.

Bei akuten Übergriffen mit körperlichen und damit einhergehenden seelischen Schädigungen können wir den § 54 („Gefahr im Verzug“) anwenden, so zuletzt geschehen im vergangenen Halbjahr mit Ausschluss und Hinzuziehung des Amtsarztes. Mit diesem berät sich die Schule in Rücksprache mit den Eltern über weiterführende Maßnahmen.

Aber: Diese Kinder (wohlgemerkt Einzelfälle) sind nicht für immer weg, sind schulpflichtig und über den Ort der Beschulung (z.B. Grundschule oder Förderschule) entscheiden in der Regel die Eltern. Eventuelle sonderpädagogische Untersuchungsverfahren sind amtliche Verfahren; Begutachtungen und Entscheidungsfindungen dauern. In Bochum haben diese Verfahren sehr zugenommen mit entsprechenden zeitlichen Abläufen vor rechtlichen Hintergründen.

Leider kann ich Ihnen abschließend im Allgemeinen keine Garantie geben, dass Ihr Kind über 4 Jahre jedem Konflikt entgehen kann. Das liegt in der teilweisen Unberechenbarkeit der Dinge. Wichtig ist jedoch, dass Schule und Elternhäuser betroffene Kinder nachhaltig unterstützen, im Minimum Wiedergutmachungen erfolgen.

Hier planen wir die Erstellung eines kompakten Leitfadens, wie wir generell bei Regelverstößen verfahren und wie im Besonderen betroffene Kinder Wiedergutmachung und Trost erfahren. Dieser soll für die Kinder verständlich sein. Die Kinder sollen bei der Erstellung beteiligt werden. Eine Verabschiedung im Sinne der BNE und der Partizipation in der Kinderkonferenz ist sinnvoll.

Die vor Jahren bei uns sehr erfolgreiche „Erziehungspartnerschaft von Eltern und Schule“ möchte ich gerne wieder aufleben lassen. Ich bringe diesen Komplex in die schulischen Gruppen und Gremien ein, damit kein Kind allein bleibt und werde Ihnen berichten. Starke Eltern - starke Kinder!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Vielhaber, Schulleiter

Richtlinien für die Grundschule in NRW - Kapitel 10 „Beiträge der Schülerinnen und Schüler“

Im Laufe der Grundschulzeit übernehmen die Kinder zunehmend mehr Verantwortung für ihr Lernen und Handeln. Dies beginnt mit der Akzeptanz von Regeln und Absprachen und führt von der Verantwortung für die eigenen Materialien hin zur Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben z.B. für die Klassengemeinschaft, bei Wanderungen und sportlichen sowie künstlerischen Veranstaltungen, bei der Planung von Festen und Feiern oder Gottesdiensten sowie der Gestaltung ihrer Schul- und Klassenräume.

Für die Kinder, für die es aufgrund fehlender Unterstützung oder anderer Umstände schwieriger ist, in dem erwarteten Maße Verantwortung zu übernehmen, sind besondere Geduld und Ermunterung durch die Lehrkräfte erforderlich, um auch ihnen auf Dauer selbstverantwortliches Lernen und Handeln zu ermöglichen.

Die Offene Ganztagschule kann dazu beitragen, Kindern flexible Zeiträume zu eröffnen. Gleichzeitig bietet sie die Chance, die Lebenswelt der Kinder in das pädagogische Angebot einzubeziehen.

Schulgesetz NRW - § 53 SchulG – Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. 1.
der schriftliche Verweis,
2. 2.
die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. 3.
der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. 4.
die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. 5.
die Entlassung von der Schule,
6. 6.
die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. 7.
die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. [§ 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von

der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 54 SchulG – Schulgesundheit

....

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens. Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. Bei einem vorläufigen Ausschluss ist das amtsärztliche Gutachten unverzüglich nachträglich einzuholen.